

316

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

hier: Rückübertragung der Aufgabe nach dem Gesetz von der Stadt Fulda an den Landkreis Fulda

Der im StAnz. 1994 S. 2970 veröffentlichte Erlass vom 27. April 1994 wird mit Wirkung vom 1. April 2000 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. März 2000

**Hessisches Sozialministerium**  
VI 3 — 50 a 1428 92

*StAnz. 14/2000 S. 1123*

317

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

hier: Rückübertragung der Aufgabe nach dem Gesetz von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis

Der im StAnz. 1995 S. 3650 veröffentlichte Erlass vom 19. September 1995 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Wiesbaden, 20. März 2000

**Hessisches Sozialministerium**  
VI 3 — 50 a 1428 92

*StAnz. 14/2000 S. 1123*

318

**Staatliche Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

Bezug: 1. Erlass vom 12. Oktober 1990 (StAnz. S. 2222)  
2. Antrag des Trägers vom 17. Januar 2000

Entsprechend den am 12. Oktober 1990 erlassenen Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Land Hessen (Bezug 1) erteile ich der Erziehungsberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Jakob-Jung-Straße 2, 64291 Darmstadt-Arheilgen (Träger: Magistrat der Stadt Darmstadt), die staatliche Anerkennung.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung nicht mehr den vorgenannten Richtlinien entspricht.

Wiesbaden, 28. Februar 2000

**Hessisches Sozialministerium**  
StS — VII 6.1 — 52 s 2203

*StAnz. 14/2000 S. 1123*

319

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

**Schutzgegenstand**

(1) Die Wälder und strukturreichen Offenlandbereiche des Landkreises Offenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 17 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt obere Naturschutzbehörde  
Wilhelminenstraße 1—3  
64283 Darmstadt und

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

**Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist:

- die nachhaltige Sicherung der verbliebenen Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein/Main;
- die Erhaltung naturnaher oder artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften.

(2) Dem Schutzzweck dienen unter anderem:

- im Naturraum der „Unteren Mainebene“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der zahlreichen zum Teil kleinflächigen, besonders schutzwürdigen Lebensräume, wie silikatische oder basische Trockenstandorte, Hecken und Gehölzstreifen sowie Streuobstbestände als wichtige Gliederungselemente der Landschaft oder größere gewässerbegleitende Grünlandzüge mit entsprechend extensiv genutzten Feuchtwiesen;
- im Naturraum „Messeler Hügelland“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Gewässer und Quellfluren mit den angrenzenden Auenbereichen sowie der größeren zusammenhängenden naturnahen Laubmischwälder;
- Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Regionalparkkonzeptes.

## § 3

**Verbote**

Als Handlung, die den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, ist das Zerstören der Pflanzendecke, vor allem durch Überbeweidung verboten; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt

(Fortsetzung siehe Seite 1130)





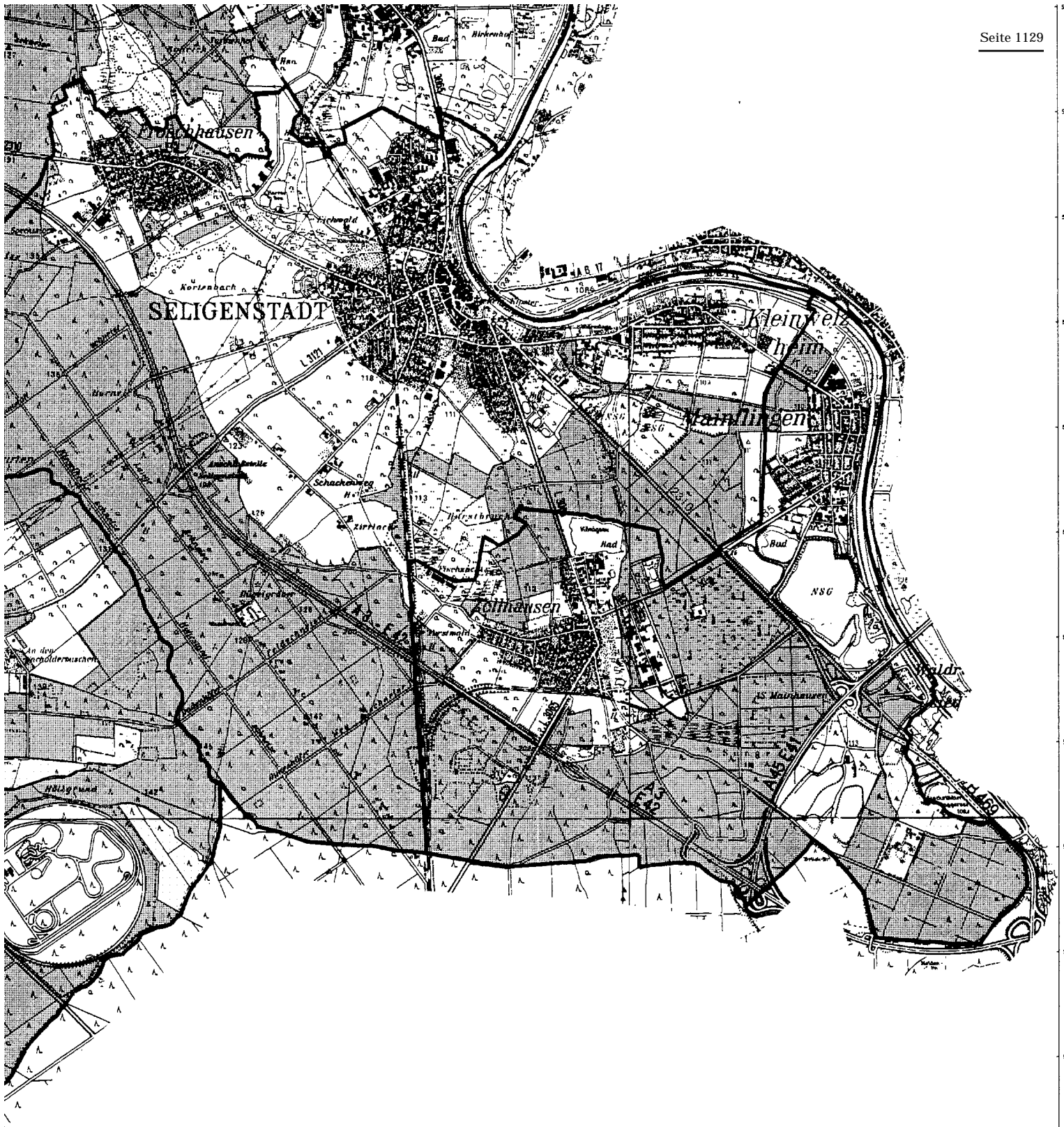












**Anlage 2**  
**Übersichtskarte der Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Landkreis Offenbach“**  
**vom 13. März 2000**

**Kartengrundlage:**  
**Topographische Karte des Hessischen**  
**Landesvermessungsamts, Maßstab 1 : 50 000**

(Fortsetzung von Seite 1123)

werden (wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang).

#### § 4

##### Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder wesentlich zu ändern;
4. Fischteiche herzustellen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Gärten anzulegen oder zu erweitern;
6. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
7. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
8. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
9. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
10. der Umbruch und die Zerstörung von Dauergrünland oder Grünlandbrachen, wobei der Einsatz von Totalherbiziden als Umbruch gilt;
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
12. zu lagern, zu baden, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder mit ihnen anzulanden oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
13. Klettergärten anzulegen;
14. Flugplätze, Modellflugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge aller Art zu errichten oder zu betreiben;
15. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
16. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
18. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
19. das Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen;
20. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von Abs. 6 von der oberen Behörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

#### § 5

##### Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
  2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
  3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche;
  4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeosten oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder jagdlichen Zwecken dienen;
  5. die bestimmungsgemäße fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege sowie Maßnahmen zur Verkehrsicherung von baulichen Anlagen, insbesondere von
    - Bahnanlagen,
    - Stromleitungen,
    - Fernmeldeanlagen,
    - Straßen sowie deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswegen,
    - Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumphäusern;
  6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
  7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
  8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr, wobei dies nicht für die alleinige Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen gilt;
  9. Wander- und Radfahrveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
  10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten, einschließlich deren Rekultivierung;
  11. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
  12. Maßnahmen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
  13. der Neubau von Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
  14. die Durchführung von Vorhaben, die aufgrund erteilter gültiger Verwaltungsakte, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erlassen wurden, erfolgen;
  15. der fachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März, die fachgerechte Pflege von Streuobstbeständen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorte;
  16. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von Gräben ohne Sohlenvertiefung und Drainagen.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder



2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.  
 (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. März 2000

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. D i e k e

Regierungspräsident

*StAnz. 14/2000 S. 1123*

**320**

**Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt**

Die Firma Merck KGaA, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Pigmentproduktion in 64579 Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 18, Flurstück 50/2, Gebäude 321 N, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **10. April 2000 bis 9. Mai 2000** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer 4, 64579 Gernsheim, sowie bei der Gemeinde Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 8, 64484 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. April 2000 (erster Tag) bis 24. Mai 2000 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. April 2000 bis 24. Mai 2000 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der **20. Juni 2000** bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr in 64579 Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, I. Etage, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Über die Einwendungen wird gemeinsam mit dem Antrag entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 20. März 2000

**Regierungspräsidium Darmstadt**

IV Da 44.4 — 53 e 621 — MG 41

*StAnz. 14/2000 S. 1131*

**321**

**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

**Verlängerungsbescheid**

**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die **Firma Unilab, Labor der Deutschen Abwasserreinigungsgesellschaft mbH, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden**, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4

EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

**2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2005**.

**3. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS, außer siehe Spalte 4	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie 1/123 Vanadium 1/151 Antimon 1/127 Cobalt 1/134 Selen 1/156 Barium 1/181 Thallium	

**§§ 44 Abs. 1, 47 Abs. 1 KrW-/AbfG****Ersetzung von Nachweisverfahren durch die Umwelterklärung**

Ist die Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz anerkannt, so ersetzt sie die Nachweise über die Beseitigung und Verwertung von Abfällen, wenn die Entsorgung in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen stattfindet.

**§§ 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 KrW-/AbfG****Befreiung aufgrund einer Umwelterklärung**

Von der Nachweisführung wird im Falle der Anerkennung einer Umwelterklärung befreit, wenn die Eigenbeseitigung in Anlagen durchgeführt wird, die nicht in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, oder die Verwertung in anderen, nicht nur eigenen Anlagen. Die Behörde kann stattdessen andere geeignete Nachweise verlangen.

**D. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

Der im Bezug aufgeführte Erlass vom 15. Juli 1998 (StAnz. S. 2531) wird aufgehoben.

**E. Befristung**

Dieser Erlass wird bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Wiesbaden, 6. Dezember 2001

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
I B 8 101 n 14.19  
— Gült.-Verz. 890 —

StAnz. 1/2002 S. 116

33

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Ertüchtigung und Betrieb von Teilbereichen wasserführender Nebensysteme im Schaltanlagegebäude (Überflutungsschutz im Schaltanlagegebäude) des Kernkraftwerks Biblis, Block A**

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), von denen § 4 zuletzt durch Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2001 — V 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 21/92) — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat: Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985

(BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 992.0420 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilten Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung V 4 a — 99.1.2.1.1.0 (A 38/90) vom 22. November 2001 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen (vormals RWE Energie AG)** als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin von Kernanlagen, hier das Kernkraftwerk Biblis, Block A, unter der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmung die Genehmigung zur Ertüchtigung und Betrieb von Teilbereichen des Feuerlöschsystems UJ, der Dachentwässerung und zur Abdichtung von Rohr- und Kabeldurchführungen im Schaltanlagegebäude des Kernkraftwerks Biblis, Block A.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 8. Januar 2002 bis einschließlich 22. Januar 2002

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 18. Dezember 2001

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
V 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 21/92)

StAnz. 1/2002 S. 120

34

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 11. Dezember 2001**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2789), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhel-

minenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Offenbach, Untere Naturschutzbehörde, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 2001

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 1/2002 S. 120



**Anlage 2**

**Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 11. Dezember 2001**

**Auszug aus der Top. Karte Nr. L 6118, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes**



1134

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Neufestsetzung des Pflegesatzes für das Jahr 2002 für die Klinik für forensische Psychiatrie des Zentrums für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg, Hadamar**

Für das Jahr 2002 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie des Zentrums für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg, Hadamar, folgender Pflegesatz neu festgesetzt:

- Der mit Festsetzungsbescheid vom 19. Februar 2002 für den Budgetzeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 festgesetzte tagesgleiche Pflegesatz wird von 236,67 Euro/BT um 3,71 Euro/BT auf **240,38 Euro/BT** erhöht.
- Unter Berücksichtigung der vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002 abgerechneten Pflegesätze in Höhe von 228,01 Euro/BT und 237,47 Euro/BT wird der mit Bescheid vom 19. Februar 2002 für den Zeitraum vom 1. Februar 2002

bis 31. Dezember 2002 festgesetzte Verrechnungspflegesatz nunmehr für den Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 festgesetzt und von 237,47 Euro/BT um 14,73 Euro/BT auf **252,20 Euro/BT** erhöht.

- Der für den Fall, dass im Jahr 2002 keine Festsetzung des Budgets und Pflegesatzes für das Jahr 2003 erfolgen kann, laut Bescheid vom 19. September 2002 ab dem 1. Januar 2003 bis zur Festsetzung des Budgets und Pflegesatzes für das Jahr 2003 abrechenbare Pflegesatz wird von 236,67 Euro/BT um 3,71 Euro/BT auf **240,38 Euro/BT** erhöht.

Wiesbaden, 6. November 2002

Hessisches Sozialministerium

VIII 5 B/VIII 5.3 — 18 c 04.11.57

St.Anz. 47/2002 S. 4448

1135

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Seemenbaches mit Salzbach und Wolfsbach in den Gemarkungen Lindheim, Hainchen, Büches, Büdingen, Düdelsheim, Dudenrod, Orleshausen, Rohrbach und Wolf, Landkreis Wetterau**

Vom 18. Oktober 2002

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), wird verordnet:

## § 1

**Festsetzung und Abgrenzung**

(1) An dem Seemenbach mit Wolfsbach und Salzbach wird in den Gemarkungen Lindheim, Hainchen, Büches, Büdingen, Düdelsheim, Dudenrod, Orleshausen, Rohrbach und Wolf von km 9,563 bis km 0,556 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

**Gemeinde Altenstadt**

Gemarkung Lindheim Flur 12

**Gemeinde Limeshain**

Gemarkung Hainchen Flur 8

**Stadt Büdingen**

Gemarkung Büches Flur 1, 2, 3 und 6

Gemarkung Büdingen Flur 8, 9, 12, 13, 14, 15, 17, 88 und 100

Gemarkung Düdelsheim Flur 1, 2, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 17, 21, 22 und 26

Gemarkung Dudenrod Flur 1

Gemarkung Orleshausen Flur 1, 2, 6, 9 und 10

Gemarkung Rohrbach Flur 4

Gemarkung Wolf Flur 1, 3, 4, 8 und 9

(3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen mit Katasterangabe im Maßstab 1 : 2 500 (Blatt Nrn. 2, 5, 6 und 17) und 1 : 5 000 (Blatt Nrn. 1, 3, 4, 16 und 18).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten durchgehenden Linie gekennzeichnet.

(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden beim  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt  
— Obere Wasserbehörde —  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main  
und beim

Magistrat der Stadt Büdingen  
Zum Stadtgraben 7  
63654 Büdingen

archivmäßig verwahrt und können dort von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim

1. Landrat des Wetteraukreises  
Hauptabteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg (Hessen)

2. Landrat des Wetteraukreises  
— Untere Wasserbehörde —  
Pflingstweide 7  
61169 Friedberg (Hessen)

3. Kreisausschuss des Wetteraukreises  
— Untere Bauaufsichtsbehörde —  
Europaplatz 1  
61169 Friedberg (Hessen)

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

St.Anz. 47/2002 S. 4448

1136

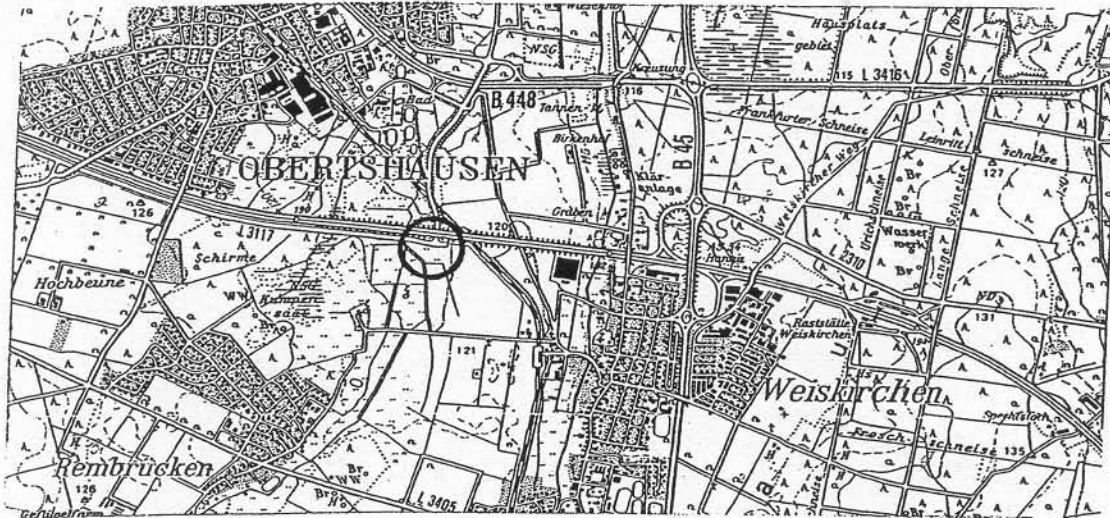
**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“**

Vom 24. Oktober 2002

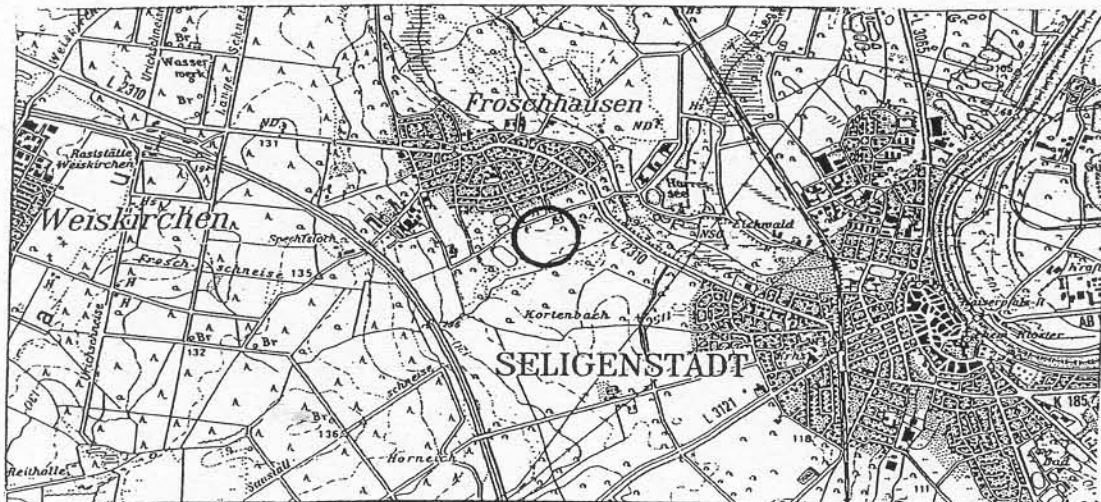
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äuße-

Anlage 2, Übersichtskarte zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Oktober 2002

**Karte 1**



**Karte 2**



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5918, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 – 1 – 007

Karte 1 – Stadt Rodgau, Stadtteile Weiskirchen und Hainhausen

Karte 2 – Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froschhausen

zung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 120), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 2) im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 2002

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

377

### Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Notstromdieselaggregates (EY90 D001) zur Versorgung der Objektsicherungsverteilung DR 90 des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 3. März 2004 — IV 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 07/02) VS-NfD — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 99.0420 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilten Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung IV 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 03/02) VS-NfD vom 18. Dezember 2003 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage, hier des Kernkraftwerkes Biblis, die Ge-

nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Notstromaggregates zur Versorgung von Einrichtungen der Objektsicherung über die Objektsicherungsverteilung DR 90 sowie zur Errichtung und Betrieb einer Umhausung dieser Notstromversorgung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigefügt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde als VS-NfD (Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 18. März 2004

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

IV 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 07/02) VS-NfD  
StAnz. 14/2004 S. 1444

378

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“

Vom 16. März 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2002 (StAnz. S. 4448), wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,  
Untere Naturschutzbehörde,  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach

verwahrt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

- § 1 wird wie folgt geändert:

- Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,  
Untere Naturschutzbehörde,  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach

verwahrt.“

- Abs. 5 wird gestrichen.

- Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. März 2004

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 14/2004 S. 1444



Anlage 2



Anlage 2  
 Übersichtskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
 über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“  
 Vom 16. März 2004  
 Auszug aus der Top. Karte Nr.: L 5918  
 Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04-1-007 des  
 Hessischen Landesvermessungsamtes.  
 Karte 1 — Stadt Neu-Isenburg

und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, — Hauptabteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —, hinzuzuziehen,

- Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem bzw. unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden.

N-haltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. November nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden,

- Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

#### § 10

##### **Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II**

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II folgende Verbote:

- die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
- die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
- die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

#### § 11

##### **Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

#### § 12

##### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

- die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- den Fassungsbereich einzäunen,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

#### § 13

##### **Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewil-

ligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 14

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Nr. 1 bis 5, 7 und 8,

§ 8,

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7 Nr. 6,

§ 9 Abs. 3 Nr. 4

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 15

##### **Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

#### § 16

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Mai 2004

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 43/2004 S. 3362

977

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“**

Vom 4. Oktober 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### **Artikel 1**

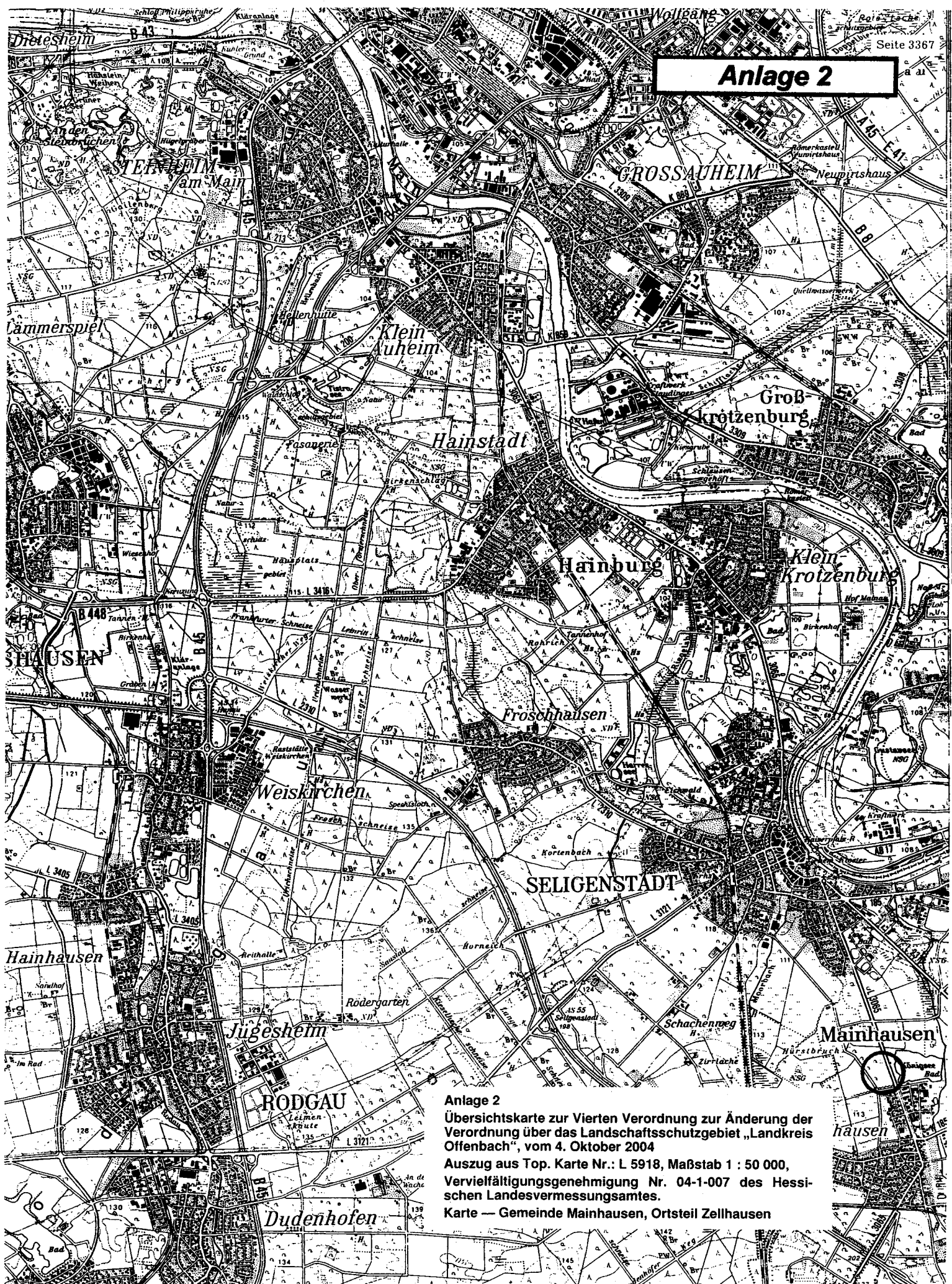
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2004 (StAnz. S. 1444), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem  
Regierungspräsidium Darmstadt,  
obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt



# Anlage 2



Anlage 2  
 Übersichtskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 4. Oktober 2004  
 Auszug aus Top. Karte Nr.: L 5918, Maßstab 1 : 50 000,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04-1-007 des Hessischen Landesvermessungsamtes.  
 Karte — Gemeinde Mainhausen, Ortsteil Zellhausen





und dem

- \* Kreisausschuss des Landkreises Offenbach  
untere Naturschutzbehörde,  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach  
verwahrt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident  
StAnz. 43/2004 S. 3366

978

### Änderung der Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Dudenhofen der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald vom 25. Mai 1987

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), und § 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), wird erklärt:

#### I. Änderungen

Die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Dudenhofen der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald vom 25. Mai 1987 (StAnz. S. 1520 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

#### Stadt Rodgau, Gemarkung Dudenhofen

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	
20	249/2	20	261/2	
	250/2		262/2	
	251/2		400/9	
	252/2		1	
	254/2		26	1/1
	255/2		28	1/2
	256/2		29	1/1
	258/2			1/4
	259/2		30	1/1
	260/2		31	1/1

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt 259,0908 ha, davon gehören 202,8226 ha zum Schutzwald. Die Teilbereiche der Flurstücke Flur 29 1/1, Flur 30 1/1 sowie Flur 31 1/1, Gemarkung Dudenhofen, für die im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung und den Betrieb einer Sonderversuchsstrecke mit Stellflächen für einen Werkstatt- und Bürocontainer vom 22. Juli 2004 die Waldrodung beantragt wurde, gehören nicht zum Schutzwald.

Die Fläche steht im Eigentum der Firma Adam Opel Aktiengesellschaft, Rüsselsheim.

Die Grundstücksteile, für die durch Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen die Nutzung als besondere Betriebsfläche zugelassen wurde, gehören nicht zum Schutzwald.

2. Ziffer I Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.“

3. Ziffer III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach § 22 Abs. 5 Hessisches Forstgesetz bedarf die Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Aufhebung der Schutzwaldklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.“

#### II. Schlussvorschriften:

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung,
  - des Waldbesitzers,
  - der Gemeinde
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin öffentlich bekannt gemacht ist; andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 8. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident  
StAnz. 43/2004 S. 3368

979

### Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2004 habe ich mit Wirkung vom 17. September 2004

Frau Andrea von Rhein

Labor: Institut Fresenius  
Chemische und Biologische Laboratorien GmbH  
Im Maisel 14  
65232 Taunusstein

als Gegenprobensachverständige für die mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich auf die Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika.

Darmstadt, 7. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 54 — 20 a 06/17 a — 62  
StAnz. 43/2004 S. 3368

980

### Erlöschen der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Herr Prof. Dr. Wilhelm Fresenius,

Labor: Institut Fresenius  
Chemische und Biologische Laboratorien GmbH  
Im Maisel 14  
65232 Taunusstein

ist am 31. Juli 2004 verstorben.

Damit erlischt die ihm mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 23. Juni 1960, I 7 — 20 a — 10 — 01, erteilte Zulassung als Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben im Zuge der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

Darmstadt, 7. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 54 — 20 a 06/17 — 4  
StAnz. 43/2004 S. 3368

981

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Öffnung des Kirdorfer Baches zwischen Bachstraße und Höllsteinstraße, Sportplatz Wiesenborn in Bad Homburg v. d. Höhe

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beabsichtigt den verrohrten Teil des Tiefenbaches und des Kirdorfer Baches wieder freizulegen und die ehemalige Bachau in ihrer ökologischen Funktion wieder zu reaktivieren, für Fußgänger zugänglich zu machen und insgesamt attraktiver zu gestalten. Die Maßnahme dient ferner der Entwicklung von Lebensräumen für bestandsbedrohte Tierarten.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I

720

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 24. Juli 2006**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2004 (StAnz. S. 3366), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt  
und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,  
untere Naturschutzbehörde  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Juli 2006

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
In Vertretung  
gez. **G r a f**  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/2006 S. 1949

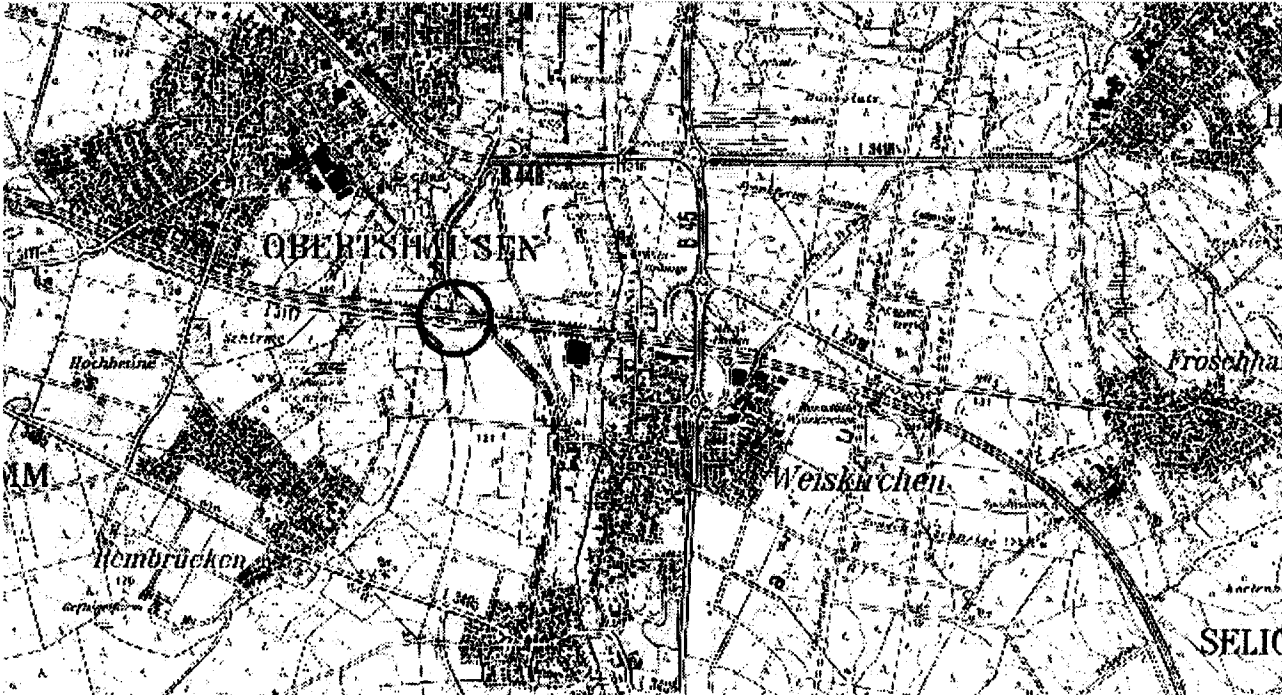
#### **Anlage 1**

**Übersichtskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Juli 2006**

**Auszug aus Top. Karte Nr. L 5918**

**Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.**

**Karte 1 — Stadt Rodgau, Stadtteil Weiskirchen**



#### **Anlage 2**

**Abgrenzungskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Juli 2006**

**Auszug aus Top. Karte Nr. 2 — 9046 (n. v.)**

**Maßstab 1 : 5 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.**

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

917

DARMSTADT

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“

Vom 18. September 2008

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes – verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2006 (StAnz. S. 1949), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1–3,  
64283 Darmstadt  
und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,  
untere Naturschutzbehörde,  
Werner-Hilpert-Straße 1,  
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. September 2008 **Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident  
StAnz. 43/2008 S. 2674

Anlage 1

Übersichtskarte zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 18. September 2008

Auszug aus Top. Karte Nr.: L 5918

Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte 1 – Stadt Neu-Isenburg

### Karte 1



918

### Vorhaben der Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main, beabsichtigt zur Dampfversorgung des südlichen Teils ihres Industrieparks in Frankfurt-Höchst eine Dampfrohrlleitung DN 600/700 über den Main auf einer bestehenden Medienbrücke zu verlegen. Die Mainquerung erfolgt am Main-km 23,340 (Flur 23, Flurstück 1/49 und Flur 19, Flurstück 1713/10 der Gemarkung Höchst bzw. Flur 29, Flurstücke 1/4 und 4/50 der Gemarkung Schwanneim).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I

S. 205), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 2. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.4 – (412) – Plan – MB

StAnz. 43/2008 S. 2674



## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

437

DARMSTADT

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“

Vom 22. März 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (StAnz. S. 2674), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt obere Naturschutzbehörde

Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach  
untere Naturschutzbehörde  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 22. März 2013

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Johannes Baron  
Regierungspräsident

StAnz. 17/2013 S. 548

Anlage 1

### Übersichtskarte zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“

Vom 22. März 2013

Auszug aus Top. Karten Nr. 6017 und 6018 im Maßstab 1 : 25 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte – Gemeinde Egelsbach



Anlage 1



**§ 11  
Befreiungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder des Fassungsgebietes dienen.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße gehandelt werden.

**§ 13  
Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 6 und § 5 Nr. 6 finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 13, § 5 Nr. 7 und 9 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 16. Oktober 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

StAnz. 48/2015 S. 1208

923

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“**

Vom 30. Oktober 2015

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2013 (StAnz. S. 548), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt obere Naturschutzbehörde Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach untere Naturschutzbehörde Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 30. Oktober 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

StAnz. 48/2015 S. 1213

**Anlage 1**

**Übersichtskarten zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“**

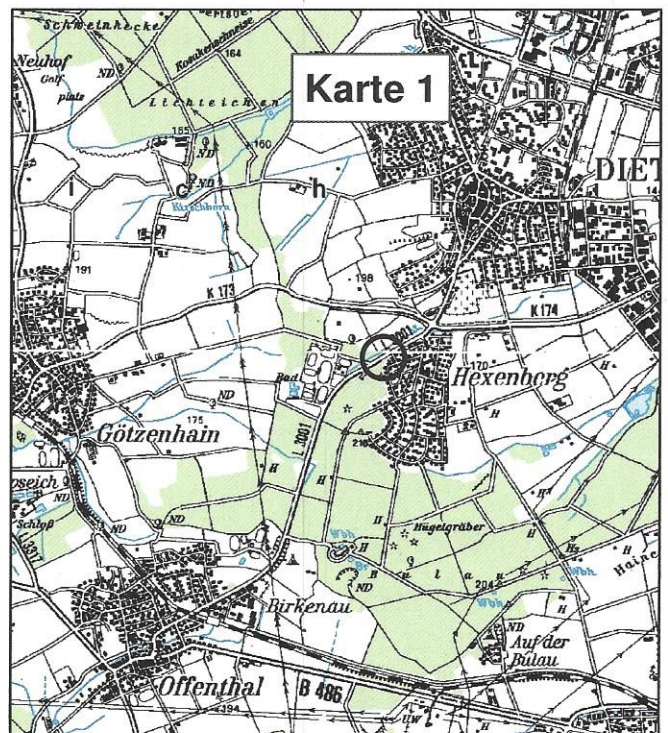
Vom 30. Oktober 2015

Auszüge aus Top. Karten Nr. L 5918, L 6116 und L 6118 im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

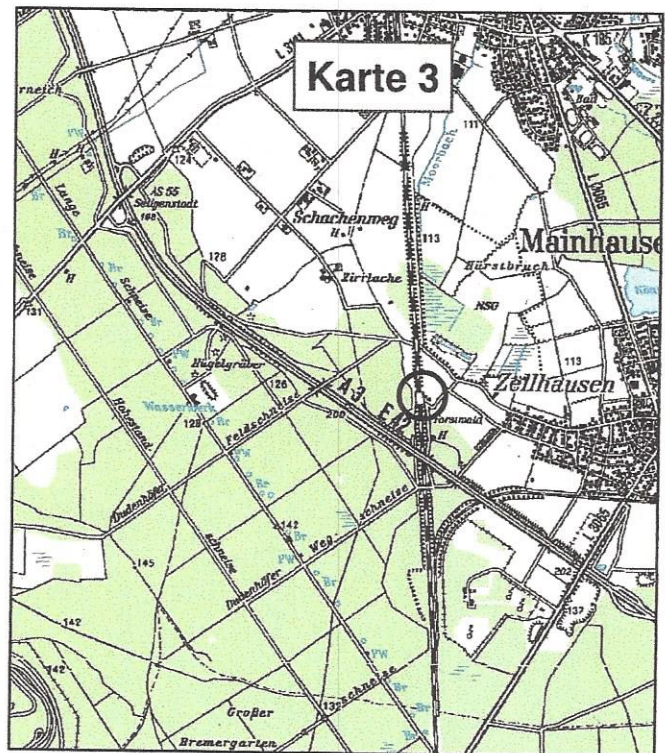
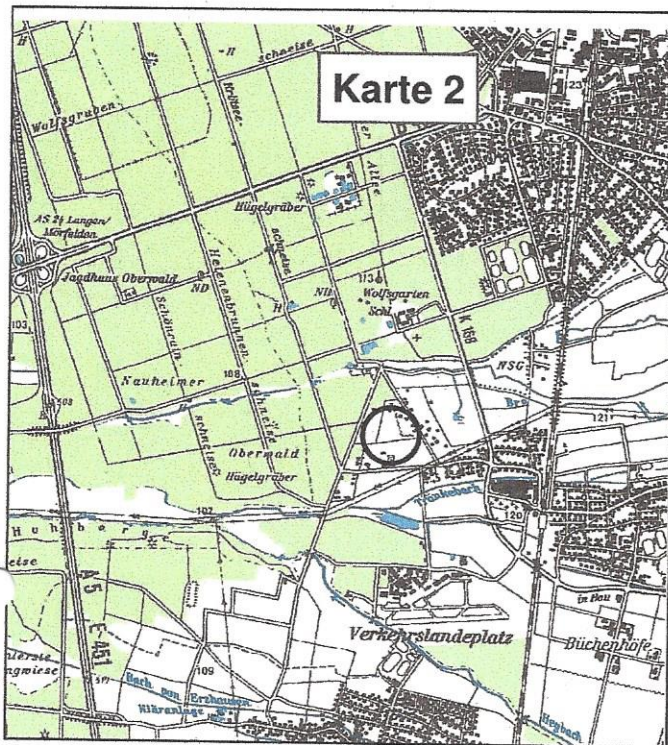
Karte 1 – Kreisstadt Dietzenbach

Karte 2 – Gemeinde Egelsbach

Karte 3 – Gemeinde Mainhausen, Ortsteil Zellhausen







924

### Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG);

hier: Barrierefreier Ausbau der U 5 Station Musterschule in Frankfurt am Main

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30. Oktober 2015 – III 33.1 – 66 e 02/01 – St – 323/2013 ist der Plan für den

#### barrierefreien Ausbau der U 5 Station Musterschule in Frankfurt am Main

nach § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), mit den sich aus den Deckblättern und den Blau- und Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

##### II.

- Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **25. November 2015 bis einschließlich 8. Dezember 2015** beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden **montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7.10 Uhr bis 15.40 Uhr sowie mittwochs von 7.10 Uhr bis 19.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

- Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG).
- Zusätzlich können die öffentliche Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<http://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

##### III.

#### Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den barrierefreien Ausbau der Station Musterschule der U 5 auf der Eckenheimer Landstraße im Abschnitt zwischen Jahnstraße und Hermannstraße. Der barrierefreie Ausbau umfasst alle verkehrlichen Anlagen mit den dazugehörigen technischen Ausrüstungen sowie die Bahnstromversorgung und die Fahrleitungsanlagen einschließlich der damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

- Rückbau der Niedrigbahnsteige und der technischen Ausrüstung,
- Neubau zweier barrierefreier, versetzter Seitenhochbahnsteige einschließlich taktile Leitysteme und technischer Ausrüstung,
- Verschiebung und Aufweitung der Gleistrasse im Stationsbereich,
- Anpassung der Fahrbahn des Individualverkehrs und der begleitenden Parkstreifen sowie der Verkehrsfläche für Fußgänger und Radfahrer,
- zur Reduzierung von Schall- und Erschütterungsimmissionen ist eine lärmindernde Asphaltdeckschicht und der Einbau von Schienenkammerfüllelementen sowie ein Schienenlängsverguss entlang der Schienenköpfe vorgesehen,
- Anpassung der vorhandenen Einmündungen an die neue Station,
- Erneuerung und Anpassung der Lichtsignalanlagen an den Knotenpunkten einschließlich Beschleunigungsmaßnahmen für die Stadtbahnen,
- Erneuerung bzw. Anpassung der Straßenbeleuchtung auf der West- und Ostseite der Eckenheimer Landstraße,